

Informationen zum Ausbildungsnachweis

Führen
Kontrollieren
Vorlegen



DIHK

Deutscher
Industrie- und Handelskammertag

Welche Anforderungen sind an die „Durchsicht“ des Ausbildungsnachweises seitens des Ausbildenden zu stellen?

Die Pflicht des Ausbilders* den Auszubildenden zum Führen des Ausbildungsnachweises anzuhalten und diese regelmäßige durchzusehen, hat sich nicht geändert (§ 14 Abs. 2, 1. Satz BBiG). Dem Auszubildenden muss Gelegenheit gegeben werden, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen (§ 14 Abs. 2, 2. Satz BBiG). Die Empfehlung des BIBB-Hauptausschusses vom 9. Oktober 2012 für das Führen des Ausbildungsnachweises sieht ein tägliches oder wöchentliches Führen und für die elektronische Form einen monatlichen Ausdruck vor. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen wird durch das Abzeichnen des Auszubildenden* und des Ausbilders* sichergestellt. Bei Verwendung eines elektronischen Anwendungsprogrammes kann das Abzeichnen ohne erhöhte Formerfordernisse erfolgen.

Was passiert, wenn der Ausbildungsnachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß geführt wird?

Da die ordnungsgemäße Führung des Ausbildungsnachweises nach wie vor Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung ist, besteht bei fehlendem oder nicht ordnungsgemäß geführten Nachweis kein Anspruch auf Zulassung zur Abschlussprüfung. Hält die IHK die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).

Was ist bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung zu beachten?

Gem. § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG ist der von Ausbilder* und Auszubildenden* abgezeichnete Ausbildungsnachweis Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung. Das Abzeichnen ist auch erfüllt, wenn Ausbilder* und Auszubildende dies auf dem Anmeldeformular bestätigen. Die Vorlage des Ausbildungsnachweises kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Das Verfahren zum Vorlegen regelt Ihre zuständige IHK.

* Auf Grund der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Publikation jeweils die männliche Form für alle Geschlechter bei der Bezeichnung bestimmter Personengruppen verwendet.



Herausgeber und Copyright:

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Postanschrift: 11052 Berlin

Hausanschrift: Breite Str. 29 | 10178 Berlin

Tel.: 030/20308-0 | Fax: 030/20308-1000

www.dihk.de

Redaktion: Anahita Karim Zadeh Shiraieh

Stand: April 2018



Deutscher
Industrie- und Handelskammertag